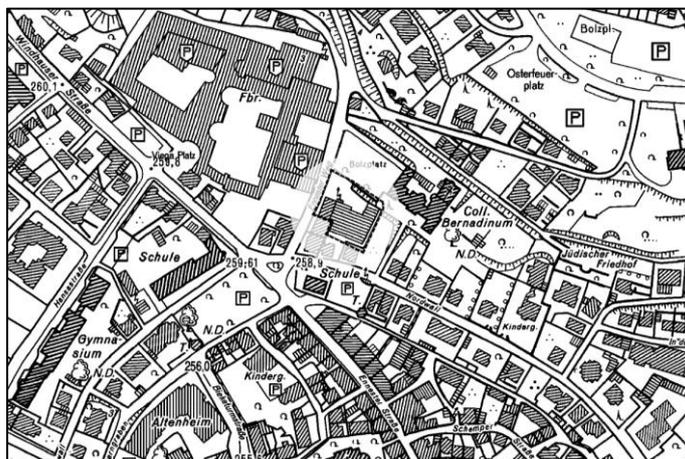


Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „Wohnquartier Ennester Tor“ hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

1. Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Hansestadt Attendorn hat in seiner Sitzung am 23.11.2015 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Wohnquartier Ennester Tor“ in Form eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufzustellen und dessen Entwurf gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.
2. Das Plangebiet grenzt im Süden an die Straße „Nordwall“ und im Westen an die Straße „Ennester Weg“ und umfasst die Grundstücke Gemarkung Attendorn, Flur 12, Flurstücke 48, 53 (tlw.), 844 und 910 (tlw.).



3. Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 „Wohnquartier Ennester Tor“ ist die Errichtung zweier Mehrfamilienwohnhäuser mit Tiefgarage.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.
5. Der Planentwurf und die Begründung werden im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

19.01.2016 bis einschl. 18.02.2016

im Rathaus der Hansestadt Attendorn, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, während der allgemeinen Öffnungszeiten und nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf Verlangen wird Auskunft über die Planinhalte, deren Ziele und Zwecke sowie Auswirkungen gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Hansestadt Attendorn, Amt für Planung und Bauordnung, Kölner Stra-

ße 12, 57439 Attendorn, abgegeben werden können. Nicht innerhalb der angegebenen Frist abgegebenen Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Wohnquartier Ennester Tor“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Hansestadt Attendorn deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

b) ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

6. Diese Bekanntmachung und die zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen sind zudem im Internet auf der städtischen Seite www.attendorn.de unter der Rubrik Rathaus/Bekanntmachungen veröffentlicht.

Attendorn, 07.01.2016

Der Bürgermeister,
Christian Pospischil